

Muster einer Abfallverordnung für die Gemeinden

vom

Vorbemerkungen

Das Abfallrecht besteht zu einem wesentlichen Teil aus Erlassen des Bundes (Umweltschutzgesetz, Technische Verordnung über Abfälle etc.) und des Kantons (Abfallgesetz etc.). Gemäss § 35 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz regeln die Gemeinden „das Sammelwesen, einschliesslich der getrennten Sammlung bestimmter Abfälle, und die Behandlung der Siedlungsabfälle sowie die Gebühren in einer Abfallverordnung, die der Genehmigung der Baudirektion bedarf“. Ziel der vorliegenden Muster-Verordnung ist es, den Gemeinden den Erlass der kommunalen Abfallverordnung zu erleichtern.

Die kommunale Abfallverordnung hat die Grundzüge der Gebührenerhebung (Art und Gegenstand der Gebühr, Grundsätze der Bemessung, Kreis der abgabepflichtigen Personen) zu regeln (vgl. Art. 126 der Kantonsverfassung) und ist von der Gemeindeversammlung, bzw. dem Gemeindeparlament zu erlassen. Die genauen Gebührensätze soll indes der Gemeinderat – auf der Basis von Umweltschutzgesetz, Abfallgesetz und kommunaler Abfallverordnung – in einer **Gebührenordnung** oder einem Gebührenreglement festlegen und bei Bedarf periodisch anpassen.

Es ist ausserdem zu empfehlen, dass der Gemeinderat auf der Basis der kommunalen Abfallverordnung die Einzelheiten des Vollzugs in einer **Vollziehungsverordnung** regelt, etwa betreffend die folgenden Themen: Arten und Intervalle der angebotenen Abfuhr, Arten der an Sammelstellen entgegengenommenen Abfälle, Bereitstellungsorte, zulässige bzw. vorgeschriebene Gebinde etc.

In vorliegender Muster-Verordnung ist keine spezifische Rechtsmittelordnung enthalten, da diese sich bereits aus den jeweils massgebenden kantonalen und kommunalen Bestimmungen ergibt (Gemeindegesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz, Gemeindeordnung etc.).

Kursiv gedruckte Artikel, Absätze oder Satzteile sind entweder als Alternativen oder als fakultative Normen bzw. Ergänzungen zu verstehen.

Hinweise zu Bussen und Littering:

Die Gemeinden können im Falle von Littering auf öffentlichem Grund Bussen bis Fr. 500.- erteilen, sofern entsprechende Bestimmungen in der kommunalen Polizeiverordnung verankert sind Textvorschlag:

„Es ist verboten, öffentlichen Grund zu verunreinigen. Wer diese Bestimmung verletzt, wird mit Busse bestraft.“

Beim geschützten Rechtsgut darf es sich nicht um die Umwelt handeln, sondern nur um öffentliches Eigentum oder die öffentliche Ordnung.

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 2 Definition der Abfallarten	3
Art. 3 Grundsätze	4
Art. 4 Ausführungsbestimmungen	4
Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen	4
Art. 6 Information	5
B. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN	5
Art. 7 Aufgaben der Gemeinde	5
Art. 8 Sammlungen	5
Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben	6
C. GEBÜHREN	7
Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip	7
Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren	8
Art. 12 <i>Grundgebühr</i>	8
Art. 13 <i>Gebührenordnung/Gebührenreglement</i>	8
Art. 14 Gebührenerhebung	9
D. KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 15 Kontrolle	9
Art. 16 Strafbestimmungen	9
Art. 17 Schlussbestimmungen	9

Abfallverordnung

vom

Gestützt auf § 35 des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft vom 25. September 1994 und auf Art. ... der Gemeindeordnung vom erlässt [Gemeindeversammlung bzw. Gemeindeparlament] folgende Abfallverordnung:

A. ALLGEMEINES

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde, ausser bezüglich des Klärschlamms.

² Sie gilt auf dem ganzen Gemeindegebiet. *Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen.*

³ Die Verordnung richtet sich an die Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, sowie an die Gemeindeverwaltung.

Art. 2 Definition der Abfallarten

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung ungeachtet ihrer Herkunft. Siedlungsabfälle lassen sich in folgende Kategorien unterteilen:

Kehricht: Brennbare, nicht wieder verwertbare Siedlungsabfälle.

Sperrgut: Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichtes nicht in zulässige Gebinde passt.

Separatabfälle: Siedlungsabfälle, die separat gesammelt werden (durch Separatabfuhr, in Sammelstellen oder über den Handel) und ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

Biogene Abfälle: Abfälle, die vergärt, kompostiert oder im Falle von Holzschnitzeln energetisch oder stofflich verwertet werden können.

² Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, die hinsichtlich Zusammensetzung nicht den Siedlungsabfällen entsprechen und keine Sonderabfälle darstellen.

³ Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen stammenden Abfälle.

⁴ Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, die in Anhang 1 der Verordnung des Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über Listen zum Verkehr mit Abfällen (Abfallverzeichnis gemäss Art. 2 der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen) als solche bezeichnet sind.

Art. 3 Grundsätze

¹ Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden, namentlich durch Bevorzugung abfallarmer langlebiger bzw. mehrmals verwendbarer Produkte.

² Die verwertbaren Anteile der Abfälle sind nach Arten getrennt zu sammeln. Kompostierbare biogene Abfälle (z.B. Grüngut) sind, wenn möglich durch die Personen, bei denen sie anfallen, selber zu kompostieren.

³ Die Gemeinde trägt durch ihr Vorbildverhalten zur Vermeidung, Verwertung und umweltgerechten Behandlung der Abfälle bei. Sie beachtet die Grundsätze der Abfallwirtschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Verwaltung, Gemeindewerken und Schulen sowie bei der Erstellung und beim Betrieb von Bauten und Anlagen, bei der Beschaffung von Produkten und beim Erbringen von Dienstleistungen.

Art. 4 Ausführungsbestimmungen

¹ *Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung, in der Einzelheiten zu Organisation und Durchführung von Kehrichtabfuhr und Separatsammlungen sowie zu weiteren Dienstleistungen der Gemeinde geregelt werden.*

² Der Gemeinderat erlässt *eine Gebührenordnung / ein Gebührenreglement*, in der / dem gestützt auf die Gebührengrundsätze dieser Verordnung die Abfallgebühren und die Modalitäten ihrer Erhebung festgelegt werden.

Art. 5 Vollzug und Erlass von Verfügungen

¹ Als verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft der Gemeinde wird *[zuständige Amtsstelle in der Gemeindeverwaltung]* bezeichnet. Diese Stelle steht Bevölkerung und Betrieben für Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung zur Verfügung und ist für den Vollzug der vorliegenden Verordnung zuständig, soweit sich nicht aus der vorliegenden Verordnung oder aufgrund der Finanzkompetenzen eine andere Zuständigkeit ergibt.

² *Für den Erlass von Verfügungen, die sich auf die vorliegende Verordnung samt Ausführungsbestimmungen stützen, ist der Gemeinderat zuständig. Der Gemeinderat kann diese Zuständigkeit in der Vollziehungsverordnung für genau bestimmte Arten von Verfügungen (z. B. für Gebührenverfügungen) an ein einzelnes oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.*

[Bemerkung: Die Formulierung eines allfälligen Absatzes 2 betreffend die Verfügungskompetenz muss in Berücksichtigung der Kompetenz- und Delegationsregelung in der jeweiligen kommunalen Gemeindeordnung erfolgen: Weist diese gewisse der hier relevanten Kompetenzen einer besonderen Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne von Art. 56 Gemeindegesetz zu? Und gestattet sie im Sinne von Art. 57 Gemeindegesetz die Delegation von Befugnissen einer Kollektivbehörde an ein einzelnes oder mehrere von deren Mitglieder?]

Art. 6 Information

¹ Die Gemeinde informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe über Möglichkeiten und Bedeutung der Vermeidung, Verwertung (Separatsammlungen, Recycling) und Behandlung von Abfällen. Sie koordiniert ihre Informations- und Beratungstätigkeit mit dem Kanton.

² *Alle Haushalte und Betriebe erhalten regelmässig einen Abfallkalender / ein Abfallmerkblatt.*

³ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft, die Auskunft geben über Herkunft, Art und Menge der Abfälle, anfallende Kosten und Gebühren sowie über die zur Verfügung stehenden Verwertungs- und Behandlungswege. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton zur Verfügung gestellt.

B. ORGANISATION UND VERHALTENSPFLICHTEN

Art. 7 Aufgaben der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass

- Kehricht und Sperrgut gesammelt, abgeführt und einer Behandlung zugeführt werden;
- Separatabfälle gesammelt, abgeführt und einer Verwertung oder Behandlung zugeführt werden;
- *ein Häckseldienst angeboten wird;*
- die kantonalrechtliche Sonderabfallabgabe an den Kanton geleistet wird und die vom Kanton organisierten Sammelaktionen für Sonderabfälle aus Haushalten auf Gemeindegebiet ordnungsgemäss durchgeführt werden können;
- *an stark frequentierten öffentlichen Orten (Plätzen, Anlagen etc.) geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung stehen und regelmässig geleert werden;*
- das Ablagerungs- und Verbrennungsverbot gemäss Art. 9 Abs. 9 und 15 vollzogen wird.

² Die Gemeinde sorgt für die Erstellung und den Betrieb von Anlagen, die für die Behandlung der Siedlungsabfälle notwendig sind.

³ Die Gemeinde kann die Ausführung ihrer nicht hoheitlichen Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen oder sich zur Lösung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden oder Organisationen zusammenschliessen.

Art. 8 Sammlungen

¹ Die Gemeinde bietet für Kehricht regelmässige Abfahren an.

² Für die folgenden Abfälle bietet die Gemeinde regelmässige Abfahren und/oder Sammelstellen an, nämlich für Sperrgut, Papier, Glas, Metalle sowie Altöl aus Haushalten.

³ Die Gemeinde kann Abfahren oder Sammelstellen auch für weitere Abfälle anbieten (z. B. Karton, biogene Abfälle wie z.B. Grüngut).

⁴ Die Gemeinde lässt die vom AWEL angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.

⁵ Abfahren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und, soweit eine entsprechende Berechtigung besteht, den in der Gemeinde ansässigen Betrieben zur Verfügung.

Art. 9 Pflichten der Personen, die Abfall verursachen oder innehaben

¹ Kehricht und Sperrgut müssen der von der Gemeinde organisierten Abfuhr übergeben werden. Sperrige Gegenstände wie Skis, Klaviere, Möbel, Teppiche usw. können beim Kauf einer vergleichbaren Ware von privaten Endverbraucherinnen und –verbrauchern den Herstellerinnen und Herstellern bzw. den Händlerinnen und Händlern zurückgegeben werden.

² Separatabfälle dürfen nicht mit andern Abfällen vermischt werden. Sie sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfahren zuzuführen, soweit sie nicht über den Handel entsorgt werden können.

³ Die Sammelstellen für Separatabfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von Separatabfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.

⁴ Bei grösseren Mengen Separatabfällen aus Betrieben (z. B. Glas, Papier, Karton) kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht auf die verursachenden oder innehabenden Personen übertragen und können diese ihrerseits das Recht beanspruchen, die Abfälle in Eigenregie zu entsorgen.

⁵ Ausgediente Fahrzeuge sind einem rücknahmepflichtigen Hersteller oder Händler abzugeben.

⁶ Betriebsabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁷ Bauabfälle sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen.

⁸ Sonderabfälle aus Betrieben sind von den Personen, die sie verursachen oder innehaben, auf eigene Kosten einer umweltgerechten Verwertung oder Behandlung gemäss den massgeblichen Erlassen zuzuführen. Sonderabfälle aus Haushalten sind einer rücknahmepflichtigen Abgeberin oder einem rücknahmepflichtigen Abgeber (Handel), einer mobilen kantonalen Sammlung, der kantonalen Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme entsprechender Sonderabfälle verfügt.

⁹ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen. Insbesondere ist es auch verboten, Kleinabfälle (z.B. Kaugummi, Bonbonverpackungen, Taschentücher, Sandwichtüten etc.) auf öffentlichem oder privatem Grund wegzwerfen oder liegen zu lassen.

¹⁰ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen, die vor Ort anfallen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrichtsäcken oder anderen grösseren Mengen von Abfällen benützt werden.

¹¹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

¹² *Mit Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben, kann die Gemeinde vertragliche Lösungen im Interesse einer umweltgerechten Entsorgung vereinbaren.*

¹³ *Bei Veranstaltungen können Verursacherinnen und Verursacher von Abfällen zum Einsammeln dieser Abfälle oder zur Einführung eines Pfandsystems verpflichtet werden.*

¹⁴ Abfälle dürfen nicht in die Kanalisation geleitet werden.

¹⁵ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

¹⁶ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nur verbrannt werden, wenn sie so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.

¹⁷ In privaten Verbrennungsanlagen (Cheminées, Kachelöfen, Stückholzheizungen etc.) darf nur stückiges naturbelassenes Holz verbrannt werden. Nicht naturbelassenes Holz wie beispielsweise verleimtes, beschichtetes, bemaltes und behandeltes Holz, Spanplatten etc. sowie Holz mit Nägeln und dergleichen müssen der Kehrichtverbrennung zugeführt werden.

C. GEBÜHREN

Art. 10 Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

¹ Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

² Die anfallenden Kosten für Sammlung und Entsorgung von Abfällen mit nicht eruierbarer Herkunft auf öffentlichem Grund (z.B. von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen, Littering-Abfällen, illegal abgelagerten Siedlungsabfällen) werden über die Abfallrechnung gedeckt.

Art. 11 Volumen- bzw. gewichtsabhängige Gebühren

¹ Für die Abfallsammlung und -behandlung werden *volumenabhängige oder gewichtsabhängige* Gebühren erhoben für:

- Kehricht aus Haushalten,
- Kehricht aus Betrieben sowie
- Sperrgut aus Haushalten und Betrieben.

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 decken insbesondere den Aufwand für die Abfuhr und die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Behandlungsanlagen.

³ *Für die Sammlung und Verwertung von Separatabfällen, die im Gebührenreglement festgelegt sind, werden volumenabhängige/gewichtsabhängige/pauschale Gebühren erhoben.*

Art. 12 Grundgebühr

¹ Zusätzlich wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie deckt jene Kosten, die durch die Gebühren gemäss Art. 11 nicht gedeckt werden, insbesondere die Kosten für die von Art. 11 Abs. 3 nicht erfassten Separatsammlungen, für Information, Beratung, Personal, Administration und für die dem Kanton zu entrichtende Abgabe der Gemeinde für die Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen. Die Grundgebühr darf maximal 60% der Kosten der gesamten kommunalen Abfallwirtschaft decken. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht werden.

² Die Grundgebühr wird bemessen *pro Wohneinheit bzw. Betriebseinheit, pro Zimmer bzw. Geschossfläche, pro Bewohnerin und Bewohner bzw. Arbeitsplatz.*

³ Die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr liegt bei der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer.

⁴ *Für Betriebe der Unterwegsverpflegung (Take-Away-Betriebe, Imbissstände etc.) ist eine erhöhte Grundgebühr zu entrichten; für Betriebe, die ihren Umsatz nur teilweise mit Unterwegsverpflegung erzielen, wird die erhöhte Grundgebühr anteilmässig erhoben. Auf die Erhöhung der Grundgebühr kann verzichtet werden, sofern sich ein solcher Betrieb gegenüber der Gemeinde vertraglich verpflichtet hat, mit speziellen Massnahmen eine konsequente umweltgerechte Abfallentsorgung zu gewährleisten.*

Art. 13 Gebührenordnung/Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung *in einer Gebührenordnung / in einem Gebührenreglement* fest.

² Die für die Gebührenfestlegung und -ausgestaltung massgebenden Grundlagen und Zahlen sind *vom Gemeinderat/von der Gesundheitsbehörde* offen zu legen.

³ Sämtliche Gebühren werden periodisch aufgrund der Abfallstatistik und des budgetierten Aufwandes neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden berücksichtigt.

Art. 14 Gebührenerhebung

¹ Für Gebühren, die nicht im Voraus erhoben werden, wird eine Rechnung mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist gestellt.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5% pro Jahr verrechnet.

D.KONTROLLE, STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Kontrolle

¹ Die Gemeinde ist berechtigt, zu Kontrollzwecken Abfallgebinde zu öffnen. Dies insbesondere dann, wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden.

² Die Kosten für die korrekte Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden der Verursacherin oder dem Verursacher unabhängig von einem allfälligen Strafverfahren in Rechnung gestellt.

Art. 16 Strafbestimmungen

Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere des kantonalen Gesetzes über die Abfallwirtschaft, anwendbar.

Art. 17 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Abfallverordnung.

³ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die *Verordnung* vom ... aufgehoben.

Musterlingen [Ort], [Datum]